

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



Vorstand

Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

KAGes-Management: Recht und Risikomanagement
Bearbeiter: HR Dr. Peter Schweppe/hol
Telefon: 0316/340-5111
Fax: 0316/340-5208
e-Mail: recht@kages.at
Geschäftszahl: RR-GE-13/21

Per E-Mail:

Legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
Eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 19.05.2021

GZ: 2021-0.284.064

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf obigen Betreff bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und dürfen festhalten wie folgt:

Als Träger der Steiermärkischen Krankenanstalten, insbesondere des LKH-Univ. Klinikum Graz, nehmen wir Bezug auf die Neuerungen zu § 29 Abs. 4 Z. 1 des Universitätsgesetzes 2002, in dem nunmehr ergänzend normiert wird, dass die Mitwirkung der in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des klinischen Bereiches als Einrichtung der Krankenanstalt, eine Arbeitskräfteüberlassung gem. § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz darstellt. Aus den Erläuterungen zu den Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 geht hervor, dass die Intention für die Neuregelung in der Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Auslegung durch die Behörden (Arbeitsinspektorate) liegt.

Aus unserer Sicht führt die als „Klarstellung“ gedachte Textierung zu Unklarheiten, inwieweit die neue Bestimmung über das ASchG hinaus Rechtswirkungen entfaltet. Dies etwa in Hinblick auf das KA-AZG. Eine Auslegung der Bestimmung etwa dahingehend, dass eine Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des AÜG vorliegt, würde zu einem erheblichen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand für uns als Krankenanstaltenträger führen.

Auch wenn die Ratio der vorgeschlagenen Formulierung aus Sicht der Medizinischen Universitäten nachvollziehbar scheint, wenn argumentiert wird, dass die Verantwortlichen der Universität nicht für Dinge haften sollen, die sie nicht unmittelbar beeinflussen können, wie insbesondere technische Ausstattung, so greift dies doch deutlich zu kurz:

2 v 2

Das ASchG regelt einerseits neben dem technischen Arbeitnehmerschutz auch den Verwendungsschutz, andererseits bezweifeln wir massiv, dass innerhalb des Arbeitnehmerschutzrechts die Verantwortlichkeiten für den Geltungsbereich des ASchG anders geregelt werden können als jene für das KA-AZG. Wir halten dies für verfassungsrechtlich problematisch. Daran würde nach unserem Dafürhalten auch eine Klarstellung, dass ausschließlich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den technischen Arbeitnehmerschutz anders geregelt werden soll, nichts ändern, zumal aus unserer Sicht die sachliche Rechtfertigung für diese differenzierte Behandlung dafür fehlt.

Käme man aber über den Umweg des KA-AZG zum Ergebnis, dass echte Arbeitskräfteüberlassung vorliegt, würde dies derzeit nicht vollständig abschätzbare Folgen auf die Zusammenarbeit und Finanzierung der Medizinischen Universitäten und Spitäler haben. Auch wäre eine solche quasi indirekte Rechtssetzung ebenso verfassungsrechtlich bedenklich, da Gesetze so zu formulieren sind, dass sie ab ovo nicht widersprüchlich sind. Genau das wäre hier der Fall, denn eine – offensichtlich so gedachte – partielle Geltung des AÜG würde genau darauf hinauslaufen, was unsererseits abzulehnen ist. Es würden sich – weder aus Sicht der Krankenhausrechtsträger, noch aus Sicht der Medizinischen Universitäten gewünschte und gewollte Fragen der Vergütung, der Arbeitszeitregelung, der Haftung, der betriebsrätlichen Vertretung, aber auch der Umsatzsteuer stellen!

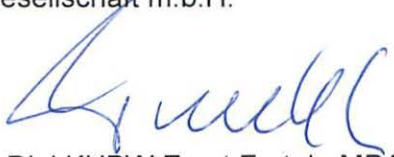
Es mag sein, dass es mittel- und langfristig notwendig ist, sich all diesen Fragen zu stellen. Dies bedürfte jedoch jedenfalls eines groß angelegten, langfristigen Reformprozesses. Mit der beabsichtigten Neuregelung würde man Gefahr laufen, hier eine krisenhafte Situation mit sehr hohen Folgekosten auszulösen, die eine geordnete Neuregelung der angesprochenen Materien erschwert oder verunmöglicht.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir dringend, von der beabsichtigten Neufassung des § 29 Abs. 4 UG Abstand zu nehmen!

Mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



Univ. Prof. Dr. KH. Tscheliessnigg
(Vorstandsvorsitzender)



Dipl. KHBW Ernst Fartek, MBA
(Vorstand für Finanzen und Technik)